



# Allgemeine Servicebedingungen von FRITSCH CONSULT Geo-Informationssysteme („FRITSCH CONSULT GIS“)

## §1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle von FRITSCH CONSULT GIS in Bezug auf Hardware und Software zu erbringenden Dienstleistungen.

## §2 Leistungsumfang

2.1 FRITSCH CONSULT GIS erbringt für die im Serviceschein näher spezifizierte Hardware (die „Geräte“) und Software (die „Software“) folgende Serviceleistungen (die „Serviceleistungen“):

- 2.1.1 Instandsetzung der Geräte im Störfall durch einen Bring-In-Service mit acht Arbeitsstunden Reaktionszeit nach §4.3.1 der Allgemeinen Servicebedingungen
- 2.1.2 Übersendung von Upgrades auf Datenträger (CD, DAT-Tape, Floppy, ...) inklusive Lizenzrecht für die im Serviceschein aufgeführte Software
- 2.1.3 Telefonische Unterstützung bei der Identifizierung, Verifizierung, Umgehung oder Lösung aufgetretener Softwareprobleme
- 2.1.4 Anwendungsberatung zu der Software (**ohne** Administrations- oder Parametrierungs-, Programmier- und Portierungsunterstützung, diese ist im Einzelfall zu beauftragen: Schulung zur Administration, Fernwartung, ...)

2.2 Der Serviceschein ist wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Servicebedingungen

## §3 Durchführung der Serviceleistungen

3.1 FRITSCH CONSULT GIS kann nach dem Serviceschein zur Wartung der Geräte des Kunden („Hardwarewartung“) und zur Pflege seiner Software („Softwarewartung“) verpflichtet sein. Serviceleistungen werden dabei von FRITSCH CONSULT GIS nur für Software und Hardware erbracht, die von FRITSCH CONSULT GIS gekauft, entwickelt und/oder freigegeben bzw. lizenziert wurden. Dies gilt insbesondere auch für die im Serviceschein aufgeführten Basisprodukte. Basisprodukte und die Applikationen bzw. Tools von FRITSCH CONSULT GIS bilden eine Einheit und müssen ebenfalls oben genannte Kriterien dieses Absatzes erfüllen, damit Serviceleistungen begonnen bzw. weitergeführt werden können. Fremdprodukte werden von FRITSCH CONSULT GIS nicht unter Service genommen.

3.2 Soweit FRITSCH CONSULT GIS nach dem Serviceschein zur **Hardwarewartung** verpflichtet ist, gilt folgendes:

- 3.2.1 Die Serviceleistungen für die Hardware werden von FRITSCH CONSULT GIS nach Wahl des Kunden in Form eines Bring-In-Services, eines Vor-Ort-Services oder wie im Serviceschein näher beschrieben, durchgeführt.
- 3.2.2 Beim Bring-In-Service erfolgt die Instandsetzung der Geräte im Störfall in dem im Serviceschein bestimmten FRITSCH CONSULT GIS Reparaturzentrum („zuständiges Reparaturzentrum“). Der Transport der Geräte vom Reparaturzentrum zurück zum Kunden erfolgt beim Bring-In-Service auf Kosten und Gefahr von FRITSCH CONSULT GIS. Der Kunde trägt bei der Lieferung der Geräte an das zuständige Reparaturzentrum die Kosten für Versand, Verpackung und Transport.
- 3.2.3 Beim Vor-Ort-Service erfolgt die Instandsetzung der Geräte im Störfall auf Anforderung des Systemverantwortlichen durch Reparatur vor Ort beim Kunden.
- 3.2.4 FRITSCH CONSULT GIS stellt alle Bauteile/Materialien, die für die Erbringung der Serviceleistungen erforderlich sind, ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung. Mit Rücknahme von ausgetauschten Teilen bietet der Kunde FRITSCH CONSULT GIS an, hieran Eigentum zu erwerben. FRITSCH CONSULT GIS nimmt dieses Angebot an.
- 3.2.5 FRITSCH CONSULT GIS führt eine Erstinspektion der Geräte vor Annahme des Auftrags durch. Die Erstinspektion wird nach §5.1 nur entgegen gesonderter Vergütung erbracht. FRITSCH CONSULT GIS verzichtet bei einem nicht unterbrochenen Übergang aus der Gewährleistung in eine Servicevereinbarung auf diese Erstinspektion.

3.3 Soweit FRITSCH CONSULT GIS nach dem Serviceschein zur **Softwarewartung** verpflichtet ist, gilt folgendes:

- 3.3.1 Dem Kunden wird von FRITSCH CONSULT GIS die jeweils neueste Fassung der im Serviceschein aufgeführten Softwareoptionen (die „Software Upgrades“) zur Verfügung gestellt, soweit sie von FRITSCH CONSULT GIS allgemein freigegeben und als solche gekennzeichnet sind. Der Kunde erhält hieran einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Nutzungsrechte. Er darf die Upgrades mit Ausnahme einer Sicherungskopie für Backup- und Archivierungszwecke nicht kopieren, verändern, bearbeiten, erweitern oder mit anderer Software verbinden, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Software Upgrades erforderlich. Eine Dekompilierung, ein Disassembling oder eine andere Maßnahme zur Ermittlung des Quellcodes des Software Upgrades ist dem Kunden nicht gestattet, es sei denn, dies ist unerlässlich, um die Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit dem Software Upgrade erforderliche Information zu erlangen und diese Information ist dem Kunden trotz dessen schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Zeit von FRITSCH CONSULT GIS zugänglich gemacht worden. Die Installation der Upgrades wird vom Kunden auf seine eigene Gefahr und Kosten durchgeführt.
- 3.3.2 Es wird zwischen der **Vollwartung** und der **Teilwartung** unterschieden. Die Vollwartung beinhaltet zusätzlich die funktionelle Weiterentwicklung der Software mit deren Lieferung in Form von „Software Upgrades“.
- 3.3.3 Der Kunde kann bei FRITSCH CONSULT GIS gemäß §2.1.4 telefonische Unterstützung bei der Identifizierung, Verifizierung, Umgehung oder Lösung auftretender Softwareprobleme durch den für Software im Serviceschein benannten Verantwortlichen des Kunden („Systemverantwortlicher für Software“) in Anspruch nehmen. Der Kunde gibt hierzu FRITSCH CONSULT GIS eine genaue Beschreibung der festgestellten Fehler, sofern erforderlich inkl. Musterdaten, so daß das Softwareverhalten von FRITSCH CONSULT GIS reproduzierbar ist. Der Kunde wird die Anweisungen von FRITSCH CONSULT GIS für von ihm zu beachtende und auszuführende Schritte befolgen. FRITSCH CONSULT GIS ist nur verpflichtet, die aktuelle Version zu unterstützen.



3.3.5 Stellt sich bei der Unterstützung heraus, daß die Störung nicht durch einen Fehler in der von FRITSCH CONSULT GIS gelieferten Software verursacht worden ist, kann die Unterstützung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, die Störung beruht auf einem Fehler der von FRITSCH CONSULT GIS gelieferten Hardware und diese Hardware bei FRITSCH CONSULT GIS unter Wartung gestellt ist.

3.3.6 Für Software, die durch den Kunden verändert wurde, wird keine Unterstützung durch FRITSCH CONSULT GIS geleistet. Das gleiche gilt, soweit eine Störung auf der Unterlassung der Verwendung von Software Upgrades durch den Kunden beruht.

#### **§4 Service- und Reaktionszeiten**

4.1 Vorbehaltlich nachfolgender §4.2 und 4.3 erbringt FRITSCH CONSULT GIS die Serviceleistungen während ihrer normalen Geschäftszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage und Firmenurlaubszeiten. Der Firmenurlaub wird rechtzeitig beim Kunden bekannt gegeben.

4.2 Störungsmeldungen werden von FRITSCH CONSULT GIS gemäß §4.1 telefonisch oder per e-mail entgegengenommen. Sie können zusätzlich per e-mail außerhalb dieser Zeiten an FRITSCH CONSULT GIS geschickt werden. Das genannte „e-mail-Konto“ wird kontinuierlich vom Verwalter betreut, so dass auch zu Zeiten wo kein Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist, eine Bearbeitung eingehender Meldungen sichergestellt ist.

4.3 Die Reaktionszeiten, binnen derer FRITSCH CONSULT GIS mit der Durchführung der Serviceleistungen zu beginnen hat, ergeben sich aus dem Serviceschein. Soweit im Serviceschein keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

4.3.1 Wird Hardwarewartung in Form des Bring-In-Services vereinbart, wird FRITSCH CONSULT GIS nach Auslieferung der Geräte beim Reparaturzentrum spätestens innerhalb von 8 Arbeitsstunden mit den Arbeiten zur Instandsetzung beginnen. Der Rückversand wird nach Abschluß der Instandsetzungsarbeiten auf Kosten und Gefahr von FRITSCH CONSULT GIS durchgeführt. Die Anlieferung der instandgesetzten Geräte beim Kunden erfolgt in der Regel an dem dem Versandtag folgenden Arbeitstag.

4.3.2 Wird Softwarepflege vereinbart, beginnt FRITSCH CONSULT GIS mit den Serviceleistungen innerhalb von acht Arbeitsstunden. In der Regel erfolgen während der Bearbeitung der Anfrage keine Rückmeldungen an den Kunden, außer die Behebung erfordert direkte Absprachen.

#### **§5 Leistungen gegen gesonderte Vergütung**

Andere als die in diesen allgemeinen Servicebedingungen und dem jeweiligen Serviceschein genannten Leistungen werden von FRITSCH CONSULT GIS nur gegen gesonderte Vergütung erbracht. FRITSCH CONSULT GIS stellt für diese Leistungen die bei Auftragserteilung durch den Kunden jeweils gültigen Verrechnungssätze in Rechnung. Insbesondere folgende Leistungen werden nur gegen gesonderte Verrechnung erbracht:

5.1 Die Erstinspektion nach §3.2.5 und Reparaturen, die nach den Ergebnissen der Erstinspektion durchzuführen sind, um die Geräte zu Beginn des Servicezeitraumes betriebsbereit und voll funktionsfähig zu machen;

5.2 Lieferung von Software Upgrades, die nach den Ergebnissen der Erstinspektion erforderlich sind, um die aktuelle Version des Betriebssystems und der in den Servicescheinen aufgeführten Softwareoptionen zu erhalten;

5.3 Reparaturen und Störungen, die entstehen durch unsachgemäße Bedienung, mißbräuchlichen Einsatz, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Eingriffe durch von FRITSCH CONSULT GIS beauftragte Techniker, Einwirkung höherer Gewalt, Einwirkung auf die Geräte von dritter Seite, Verschulden des Kunden, Umweltbedingungen am Aufstellungsort, die nicht mit den von FRITSCH CONSULT GIS vorgeschriebenen Anforderungen übereinstimmen;

5.4 Änderung des Aufstellungsortes;

5.5 Schönheitsreparaturen;

5.6 Betriebsmittel (z.B. Farbbänder), Datenträger und Verschleißteile (z.B. Bildröhren, Nadeldruckerköpfe);

5.7 Unterstützung für nicht von FRITSCH CONSULT GIS gelieferte Teile und Reparaturen, die durch den Einsatz solcher Fremdteile erforderlich werden;

5.8 Reinigung der Geräte.

#### **§6 Subunternehmer**

6.1 Die geschuldeten Serviceleistungen werden von Mitarbeitern von FRITSCH CONSULT GIS oder den von FRITSCH CONSULT GIS hiermit beauftragten Personen erbracht.

#### **§7 Servicegebühren**

7.1 Die Servicegebühren sind in den Servicescheinen festgelegt. Die Servicegebühren werden jährlich im voraus berechnet und werden jeweils 20 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

7.2 Die Servicegebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben und Steuern, die in unmittelbarer Verbindung zu den Serviceleistungen stehen.

7.3 Mit den Servicegebühren sind beim Vor-Ort-Service etwaige bei der Durchführung der Serviceleistungen anfallende Reisekosten von FRITSCH CONSULT GIS abgegolten.

7.4 Die Servicegebühren beruhen auf dem Lohn- und Preisniveau bei Vereinbarung des jeweiligen Servicescheines. Lohnerhöhungen und die Erhöhung der Preise für Ersatzteile können von FRITSCH CONSULT GIS nach einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten an den Kunden weitergegeben werden. Der Kunde ist berechtigt, einen Serviceschein bis zwei Wochen vor Wirksamkeit der Preisänderung schriftlich zu kündigen.

7.5 Die Geltendmachung von Zurückhaltungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, FRITSCH CONSULT GIS hat die Ansprüche des Kunden schriftlich anerkannt oder die Ansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt worden.



7.6 Im Verzugsfall ist FRITSCH CONSULT GIS berechtigt, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Kunden als Verzugsschaden zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß FRITSCH CONSULT GIS ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.

## **§8 Pflichten des Kunden**

8.1 Der Kunde hat folgende Mitwirkungspflichten:

- 8.1.1 Die Bedienung der Geräte und der Software muß gemäß der mitgelieferten Dokumentation von FRITSCH CONSULT GIS und in geeigneter Umgebung erfolgen. Der Kunde ist für die äußerliche Reinigung der Geräte verantwortlich, speziell der Ein- und Austrittsöffnungen der Lüftung.
- 8.1.2 Der Kunde benennt qualifizierte Ansprechpartner („Systemverantwortliche“) für die zu pflegende Software und für die Wartung der Hardware sowie jeweils einen Stellvertreter, die an den von FRITSCH CONSULT GIS hierfür vorgesehenen Schulungskursen teilgenommen haben oder über vergleichbare Qualifikationen und Kenntnisse verfügen. Die Ansprechpartner sind im Serviceschein aufgeführt. Änderungen bei den Ansprechpartnern sind durch den Kunden schriftlich unter Angabe des Namens, der Abteilung, der Telefonnummer und der Adresse an FRITSCH CONSULT GIS zu melden. Die Kosten für die Schulungskurse und dabei entstehende Kosten für Reise, Unterbringung und Verpflegung trägt der Kunde.
- 8.1.3 Der Kunde hat FRITSCH CONSULT GIS über einen Wechsel des Aufstellungsortes rechtzeitig schriftlich unter Angabe der neuen Adresse zu informieren.
- 8.1.4 Der Kunde hat FRITSCH CONSULT GIS über Konfigurationsänderungen der Hardware der in den Servicescheinen genannten Systeme schriftlich vor Durchführung der Änderungen zu informieren. Der Kunde trägt alle sich aus den Änderungen ergebenden Risiken.
- 8.1.5 Ist die Hardwarewartung in Form eines Bring-In-Service vereinbart, trägt der Kunde für Lieferung der Geräte an das Reparaturzentrum die Kosten für Versand, Verpackung und Transport. Für Schäden, die auf dem Transport durch eine unzureichende Verpackung entstehen sowie den Verlust der Geräte, haftet der Kunde.
- 8.1.6 Ist die Hardwarewartung in Form eines Vor-Ort-Services vereinbart, hat der Kunde darüber hinaus folgende Mitwirkungspflichten:
  - 8.1.6.1 Der Kunde hat sicherzustellen, daß FRITSCH CONSULT GIS während der Service- und Reaktionszeiten beim Kunden freien Zutritt zu den Geräten hat. Der Kunde trägt weiter dafür Sorge, daß auf Anforderung des FRITSCH CONSULT GIS Kundendiensttechnikers fachkundiges Personal anwesend ist, um das Gerät zu bedienen, etwaige Störungen vorzuführen und anschließend die Funktionsfähigkeit der Geräte zu prüfen.
  - 8.1.6.2 Der Kunde ist weiter verpflichtet, für ausreichenden Arbeitsraum, Beleuchtung und elektrische Anschlüsse sowie ein Telefon innerhalb einer angemessenen Entfernung zu den Geräten zu sorgen. Von Seiten des Kunden werden für diese Bereitstellungen und die Nutzung keinerlei Gebühren erhoben.
- 8.1.7 Erfolgt im Rahmen der Hardwarewartung die Lieferung eines Ersatzteiles, ist der Kunde verpflichtet, das ausgetauschte Ersatzteil innerhalb von drei Tagen in der Originalverpackung auf Kosten und Gefahr von FRITSCH CONSULT GIS zurückzusenden.

8.2 FRITSCH CONSULT GIS ist von seinen Serviceverpflichtungen nach diesen Allgemeinen Servicebedingungen und den jeweiligen Servicescheinen befreit, wenn und solange der Kunde:

- 8.2.1 seinen Pflichten nach §8.1 dieser Allgemeinen Servicebedingungen nicht nachkommt; oder
- 8.2.2 fällige Zahlungen gemäß §7 dieser Allgemeinen Servicebedingungen und des jeweiligen Servicescheines nicht leistet. Die Vergütung für den jeweils laufenden Servicezeitraum bleibt hiervon unberührt.

## **§9 Gewährleistung**

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist für die von FRITSCH CONSULT GIS erbrachten Serviceleistungen beträgt zwölf Monate beginnend jeweils mit der Beendigung der betreffenden Serviceleistungen.
- 9.2 FRITSCH CONSULT GIS gewährleistet die Verwendung geeigneter Ersatzteile und die ordnungsgemäße Durchführung der Serviceleistungen. Treten dennoch Mängel an den Geräten oder der Software auf, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Serviceleistungen stehen, kann FRITSCH CONSULT GIS diese auf ihre Kosten beseitigen.
- 9.3 Schlägt die Beseitigung eines Mangels endgültig fehl, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung erhalten. Der Kunde kann weiter die Beendigung des jeweiligen Servicescheines verlangen, wenn er kein vernünftiges Interesse an der Fortsetzung des Servicescheines angesichts des weiteren Bestehens und der Schwere des Mangels hat.
- 9.4 Gewährleistungspflichten von FRITSCH CONSULT GIS setzen voraus, daß der Kunde FRITSCH CONSULT GIS Mängel unverzüglich nach Ihrer Entdeckung mitteilt, offene Mängel spätestens zehn Tage nach Durchführung der betreffenden Serviceleistung.
- 9.5 Soweit nichts Anderweitiges in §9 vorgesehen ist, übernimmt FRITSCH CONSULT GIS weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen in Bezug auf Serviceleistungen, insbesondere nicht für etwaige Stillstandszeiten.

## **§10 Haftbeschränkungen**

10.1 Zum Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich unerlaubter Handlung, ist FRITSCH CONSULT GIS nur verpflichtet, soweit Schäden (1) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) durch FRITSCH CONSULT GIS in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdeten Weise verursacht werden oder (2) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von FRITSCH CONSULT GIS zurückzuführen sind.



10.2 Für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn haftet FRITSCH CONSULT GIS nicht, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von FRITSCH CONSULT GIS zurückzuführen sind.

10.3 Der Kunde hat angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, daß er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von FRITSCH CONSULT GIS besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, der bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im übrigen unterliegt jede Haftung von FRITSCH CONSULT GIS wegen Datenverlusten den übrigen Begrenzungen des §10.

10.4 Jede Haftung von FRITSCH CONSULT GIS ist auf solche typischen Schäden beschränkt, mit deren Eintritt FRITSCH CONSULT GIS nach den ihr bei Vertragsschluß bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte.

10.5 Die Haftung von FRITSCH CONSULT GIS nach dem Produkthaftungsgesetz oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

10.6 Der Ausschluß oder die Begrenzung von Ansprüchen gemäß den vorstehenden §10.1 bis 10.5 schließt Ansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von FRITSCH CONSULT GIS ein.

### **§11 Datenschutz**

11.1 FRITSCH CONSULT GIS ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages durch Dritte oder selbst zu verarbeiten (§3(5) BDSG).

11.2 Die Verarbeitung der Daten ist nicht auf den räumlichen Geltungsbereich des BDSG beschränkt..

11.3 Eine Benachrichtigung über die Speicherung und Übermittlung der Daten zu nicht geschäftsmäßigen Zwecken im Sinne des §33 BDSG ist hiermit erfolgt.

### **§12 Vertragsdauer, Kündigung**

12.1 Servicescheine werden wirksam mit Unterzeichnung durch beide Parteien. Sie gelten jeweils für die Dauer von einem Jahr und verlängern sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des jeweiligen Servicezeitraumes gekündigt werden. Sind andere Servicezeiträume in den Servicescheinen vereinbart, haben diese Vorrang vor diesem §12.1.

12.2 Beide Vertragspartner können Servicescheine unbeschadet vorstehendem §12.1 aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für FRITSCH CONSULT GIS insbesondere dann vor:

12.2.1 der Kunde eine erhebliche Vertragsverletzung begeht und diese trotz Abmahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmahnung heilt, er insbesondere fällige Zahlungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mahnung leistet; oder

12.2.2 der Umfang der Tätigkeit FRITSCH CONSULT GIS durch eine, ohne Zustimmung von FRITSCH CONSULT GIS, erfolgte Änderung der Geräte oder der Software oder durch Eingriffe Dritte wesentlich erschwert wird; oder

12.2.2 die Basisprodukte nicht mehr die unter §3.1 genannten Kriterien erfüllen; oder

12.2.3 der Kunde zahlungsunfähig wird oder Antrag auf Eröffnung einer Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens gegen ihn gestellt wird.

### **§13 Verschiedenes**

13.1 Rechte aus diesen Allgemeinen Servicebedingungen sowie den jeweiligen Servicescheinen können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

13.2 Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen ist in diesen Allgemeinen Servicebedingungen und den Servicescheinen vollständig geregelt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen bzw. der jeweiligen Servicescheine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

13.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen bzw. der jeweiligen Servicescheine unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmungen ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem von der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

13.4 Die Nichtausübung eines Rechtes durch FRITSCH CONSULT GIS oder den Kunden bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung solcher Bedingungen und Bestimmungen.

13.5 Diese Allgemeinen Servicebedingungen sowie die jeweiligen Servicescheine unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.6 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Servicebedingungen und dem jeweiligen Servicescheinen Kaufbeuren (Amtsgericht Kaufbeuren).

13.7 Auch wenn eine oder mehrere Festlegungen dieser Vereinbarungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder sind bzw. in Zukunft wird oder werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und es bleiben die übrigen Festlegungen weiter bestehen. Für die nichtig, unwirksame oder undurchführbare Festlegung wird diejenige wirksam, die dem in diesen Vereinbarungen erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Kaufbeuren, den 23. Januar 2004